

Allgemeine Transportbedingungen der ASBIT Service und Produkte GmbH

1. Geltungsbereich

- a. Für alle Transportaufträge mit der ASBIT Service und Produkte GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend bezeichnet als „Transportauftraggeber“) gelten ausschließlich folgende Transportbedingungen der ASBIT Service und Produkte GmbH. Abweichende Bedingungen des Transportauftragnehmers erkennt der Transportauftraggeber nicht an, es sei denn, der Transportauftraggeber hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Transportbedingungen gelten auch dann, wenn der Transportauftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Transportbedingungen abweichender Bedingungen des Transportauftragnehmers die Vertragserfüllung an den Transportauftragnehmer vorbehaltlos ausführt. Gegenbestätigungen, unter Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Transportauftragnehmers, wird ausdrücklich widersprochen.
- b. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Transportauftraggeber und dem Transportauftragnehmer zwecks Ausführung des Transportauftrages getroffen werden, sind in dem Transportauftrag samt Transportbedingungen schriftlich niedergelegt.
- c. Transportbedingungen des Transportauftraggebers gelten nur gegenüber Transportauftragnehmern als Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Erteilung von Aufträgen

- a. Der Transportauftragnehmer wird für den Transportauftraggeber entweder als Frachtführer i.S.d. § 407 ff. HGB oder als Spediteur i.S.d. § 453 ff. HGB tätig. Der Transportauftragnehmer verpflichtet sich zur Ausführung aller ihm angedienten Beförderungen nach Weisung des Transportauftraggebers.
- b. Die Erstellung von Transportaufträgen, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen des Transportauftraggebers erfolgen schriftlich per E-Mail. Mündlich abgegebene Erklärungen erlangen nur bei schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit. Ist der Transportauftragnehmer nicht mit der Erteilung des Transportauftrages einverstanden, hat der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen. Die vereinbarten Anlieferfristen und Liefertermine gemäß unseren schriftlichen Bestellungen, bzw. die Buchung von Ladezeitfenster in Rücksprache mit dem Transportauftragnehmer, sind fix und verbindlich. Bei Verzögerungen oder Lieferschwierigkeiten ist der Transportauftraggeber sofort telefonisch, danach schriftlich zu verständigen. Der Transportauftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, Schadensersatzansprüche und Folgekosten aus Lieferverzögerungen, welche der Transportauftragnehmer zu verantworten hat, an den Transportauftragnehmer weiter zu berechnen.
- c. Ein Transportauftrag wird mit einer eindeutig zuordenbaren Transportauftrag-Nr. ausgestellt. Der Transportauftragnehmer ist verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben im Transportauftrag mit der Sendung zu überprüfen. Wird vom Transportauftragnehmer kein Vorbehalt auf dem Transportauftrag vermerkt, gelten die Angaben als richtig.

3. Transportbedingungen

- a. Sofern nicht anders vereinbart, müssen die durch den Transportauftragnehmer bereitgestellten Transportmittel für die Ausführung des Transports rückstandsfrei gereinigt und trocken sein. Alle Bestandteile des Transportmittels, die mit dem Transportgut in Berührung kommen können, sind vor der Beladung auf Sauberkeit zu überprüfen. Reklamationen auf Grund von Verunreinigungen der Ware werden kostenpflichtig an den Transportauftragnehmer weiter berechnet.
- b. Der Transportauftragnehmer gewährleistet, sofern der Transportauftragnehmer das Transportmittel bereitstellt sowie im Rahmen einer Selbstabholung, dass nur Transportmittel mit einer ausreichenden Transportversicherung genutzt werden. Es obliegt dem Transportauftragnehmer dafür zu sorgen, dass jegliche technische Voraussetzungen, die für den Transport und eine ordnungsgemäße und reibungslose Be- und Entladung des entsprechenden Transportgutes notwendig sind, am Transportmittel vorhanden sind. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf die Anforderungen der DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge (vormals: BGV D29) verwiesen. Eine Haftung des Transportauftraggebers für mangelhafte oder fehlerhafte technische Ausrüstungen ist ausgeschlossen. Notwendige Sicherungsmittel (Spanngurte, Kantenschutz, Antirutschmatten, Spannketten etc.) sind durch den Transportauftragnehmer in ausreichendem Maße zur Sicherung zu besorgen.
- c. Der Transportauftraggeber hat das Recht die Beladung sowie den Transport des Transportmittels zu verweigern, sofern dieses die Anforderungen nach Ziffer 4.a. und b. nicht erfüllt.
- d. Im Fall einer (Unter-)Beauftragung Dritter durch den Transportauftragnehmer verpflichtet sich der Transportauftragnehmer diesen Dritten die in dem zu Grunde liegenden Transportauftrag enthaltenen Verpflichtungen aufzuerlegen. Auch jegliche Änderungen oder Abweichungen im Transportauftrag, Abweichungen/Verzögerungen vom Transportverlauf sind dem Transportauftraggeber unverzüglich mitzuteilen, ggf. sind weitere Weisungen vorher einzuholen.
- e. Handelt es sich bei dem Beförderungsgut um Gefahrgut i.S.d. § 2 Nr. 2 GGKontrollIV und/oder § 2 Nr. 7 GGVSEB, gewährleistet der Transportauftragnehmer die Einhaltung der entsprechenden Gefahrgutvorschriften, insbesondere aber nicht abschließend die der GGVSee, GGVSEB, GGKontrollIV, ADN, ADR, RID, IMDG Code, ICAO IT.

4. Ver- und Entladung

- a. Den Weisungen der Mitarbeiter des Transportauftraggebers ist im Rahmen der Ver- und Entladung Folge zu leisten. Die Sicherung auf dem Transportmittel und dessen Kontrolle wird durch den Transportauftragnehmer vorgenommen. Der Transportauftragnehmer gewährleistet den verkehrssicheren Transport und die Ladungssicherung gemäß § 412 Abs. 1 HGB.
- b. Standzeiten bei der Ver-, Be- bzw. Entladung werden ohne schriftliche Bestätigung nicht vergütet. Eine Ver-, Be- und Entladezeit von zwei Stunden gilt als vereinbart.
- c. Sofern ein Ablieferungshindernis eintritt, ist nicht der Empfänger, sondern nur der Transportauftraggeber gegenüber den Transportauftragnehmer weisungsberechtigt. § 418 Abs. 2 HGB gilt als ausgeschlossen. Wünscht der Empfänger vom Transportauftragnehmer die Anlieferung an eine andere als die im Transportauftrag benannte Entladestelle, ist der Transportauftraggeber zur Zahlung der hierdurch entstehenden Mehrkosten nur verpflichtet, wenn der Transportauftraggeber der Anfahrt an die vom Empfänger benannte neue Abladestelle nach Information durch den Transportauftragnehmer ausdrücklich zugestimmt hat.
- d. Der Transportauftragnehmer verpflichtet sich im Falle eines Abstellens von Fahrzeugen/-Aufliegern, nur bewachte und vor unbefugten Zugriffen geschützte Abstellmöglichkeiten zu nutzen. Weiterhin muss eine Verhinderung von externen Einflüssen (Bsp. Witterung) sichergestellt werden.

5. Ladehilfsmittel

- a. Der Tausch von Ladehilfsmittel an der Ladestelle, die Rücknahme von Lademitteln beim Empfänger sowie deren frachtfreie Rückführung bzw. die Abgabe vom Transportauftraggeber organisierten Palettenpooling-Stelle gilt als grundsätzlich vereinbart. Der Transportauftragnehmer ist verantwortlich für die lückenlose Dokumentation der Lademittelbewegungen an Be- und Entladestelle. Werden Ladehilfsmittel nicht getauscht, erstellt der Transportauftraggeber nach Ablauf von 7 Tagen eine Rechnung (für eine Euro-Flach-Palette EPal 15,50 €; für eine Euro-Gitterbox 200,00 €, für eine H1-Kunststoffpalette 55,00 €). Eine Verrechnung mit dem Frachtpreis wird hiermit zugestimmt.
- b. Erfolgt der Ladehilfsmittel- bzw. der Paletten- Ausgleich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungserstellung, erstellt der Transportauftraggeber eine Gutschrift abzüglich 2,00 € Bearbeitungsgebühr pro zurückgetauschtes Ladehilfsmittels. Werden die Paletten bei der Entladung nicht getauscht, ist der Transportauftragnehmer selbst für die Rückholung der Tauschmittel verantwortlich.

6. Zoll

- a. Der Transportauftrag über den Transport an einen Bestimmungsort im Ausland schließt die Beauftragung zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne diese der Transport bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar wäre.
- b. Der Transportauftraggeber ersetzt dem Transportauftragnehmer gegen Vorlage entsprechender Nachweise die für die zollamtliche Abwicklung tatsächlich angefallenen und notwendigen Kosten.

7. Zahlungsbedingungen

- a. Mit der zwischen Transportauftraggeber und Transportauftragnehmer vereinbarten Fracht sind sämtliche Leistungen des Transportauftragnehmers abgegolten.
- b. Wurde der Transportauftrag nicht entsprechend den beauftragten Rahmenbedingungen durchgeführt (Bsp.: Menge zu verladender Fracht) und ist diese Zuwiderhandlung nachweislich dem Transportauftragnehmer zuzuweisen, ist der Transportauftraggeber berechtigt, den Frachtpreis im Verhältnis der nichterfüllten Beauftragung zu reduzieren.
- c. Zahlungen sind bei vollständiger, mangelfreier Leistung des Transportauftragnehmers innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, inkl. aller Ablieferbelege und Paletten- Scheine, beim Transportauftraggeber fällig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Transportauftraggeber im Einzelfall abweichende Konditionen vorab durch Erklärung in Text- oder Schriftform anerkennt. Rechnungen sind frühestens nach erfolgtem Transportauftrag auszustellen. Erst mit dem Tag nach erfolgtem Transportauftrag beginnt die 30-Tage Zahlungsfrist zu laufen.
- d. Der Transportauftragnehmer ist vorbehaltlich § 354 a HGB nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Transportauftraggeber an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung des Transportauftragnehmers gegenüber dem Transportauftraggeber ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom Transportauftraggeber nicht bestritten ist.
- e. Der Transportauftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt, auch wegen etwaiger vom Transportauftragnehmer bestrittener Gegenansprüche und auch aus Ansprüchen gegen den Transportauftragnehmer.

8. Kundenschutzklausel (Bedingungen des Kundenschutzes)

- a. Der Transportauftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Transportauftraggeber zum Kundenschutz. Der Transportauftragnehmer darf von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten, Speditionen usw.) des Transportauftraggebers, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder mittelbar noch unmittelbar über Dritte Frachten und Waren im regionalen, nationalen und grenzüberschreitenden Güterverkehr übernehmen, noch solche Aufträge ohne die schriftliche Zustimmung des Transportauftraggebers an Dritte weitergeben. Der Transportauftragnehmer verpflichtet sich, bei den Geschäftspartnern des Transportauftraggebers jeglichen Wettbewerb zu unterlassen sowie für Waren Werbung zu betreiben, die in Konkurrenz zu Waren des Transportauftraggebers bestehen.
- b. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Transportauftragnehmer dem Transportauftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR. Ein darüberhinausgehender Schaden kann vom Transportauftraggeber geltend gemacht werden. Dies gilt auch bei Verstößen von Unternehmen, die mit dem Transportauftragnehmer rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind.
- c. Für die Dauer der regelmäßigen Beauftragung im Rahmen der Geschäftsbeziehung wird dieser Kundenschutz vereinbart. Der Kundenschutz hat bestand während der Dauer des Vertragsverhältnisses und zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages.

9. Sonstiges

- a. Der Transportauftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen bzw. die Unfallverhütungsvorschriften, auch bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers, hinzuweisen und sämtliche gesetzliche Anforderungen, insbesondere auch nach der Verordnung (EG) 561/2006, die Richtlinie (EU) 2002/15/EG, dem KrArbZG, dem GüKG sowie dem MiLoG einzuhalten. Für eventuelle Schäden infolge der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften haftet allein der Transportauftragnehmer.
- b. Sofern der Transportauftragnehmer Kaufmann i.S.d. HGB ist, ist Gerichtsstand Leipzig; wir sind jedoch berechtigt, den Transportauftragnehmer auch an seinem allgemeinen oder sonstigen besonderen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der jeweils gültigen Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).
- c. Sollte eine Bestimmung des Transportauftrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Transportauftrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt entsprechend im Falle von Regelungslücken in dem Transportauftrag.

Parthenstein, Januar 2022